

Grundsätze für den Erwerb DFG-geförderter überregionaler Lizenzen (Allianz-Lizenzen)

Im Rahmen der Allianz-Initiative Digitale Information werden auf nationaler Ebene Lizenzen für Zeitschriften, Datenbanken und eBooks erworben ("Allianz-Lizenzen"). Dies können sowohl abgeschlossene als auch dynamische Produkte sein. Nachstehende Grundsätze gelten für den Erwerb von Allianz-Lizenzen. Sie sind Grundlage für eine Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).

Produkte, die zum Erwerb als Allianz-Lizenz in Frage kommen, müssen von hoher wissenschaftlicher Qualität sein, eine hohe Benutzerfreundlichkeit aufweisen und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

A. Regelungen zum Erwerb

1. Lizenznehmer

Lizenznehmer ist die für das jeweilige Produkt (Licensed Material) zuständige verhandlungsführende Einrichtung. Die dem Lizenznehmer zustehenden Nutzungsrechte an den Metadaten und Volltexten, einschließlich der digitalen Objekte, die Teil des Produktes sind, stehen auch den autorisierten Einrichtungen zu und werden vom Lizenznehmer vertraglich geregelt.

2. Lizenzgegenstand

Für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive und abgeschlossene eBooks-Pakete gilt: Sie werden zum Erwerb dauerhafter Nutzungsrechte durch Einmalzahlung angeboten. Gegenstand der Lizenz ist die Gewährung des zeitlich unbefristeten, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmer, autorisierten Einrichtungen und autorisierten Nutzern über gesicherte Authentifizierung die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Server des Anbieters in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.

Für laufende Zeitschriften und dynamische Datenbanken¹ gilt: Lizenzgegenstand ist die Gewährung des nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmer, für den vertraglich festgelegten Zeitraum autorisierten Einrichtungen und autorisierten Nutzern über gesicherte Authentifizierung die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Server des Anbieters für die Dauer der Lizenzierung.

Für laufende Zeitschriften gilt zudem das *Moving-Wall*-Prinzip: Die Archive, die während der Laufzeit des Vertrages sukzessive entstehen, stehen nach einer jeweils festzulegenden Frist, in der Regel nach einem Jahr, im Sinne einer Nationallizenz allen autorisierten Einrichtungen in Deutschland zur Anzeige im eigenen IP-Bereich und zur lokalen Indizierung und Eigenarchivierung zur Verfügung. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf die in dieser Weise entstandenen Archive für alle autorisierten Einrichtungen auf den Servern des Anbieters, in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.

Auch für (laufend aktualisierte) Volltextdatenbanken² besteht die Option, geeignete Modelle zu entwickeln, wie diese nach einem festzulegenden Zeitpunkt im Sinne einer Nationallizenz allen autorisierten Einrichtungen in Deutschland zur Verfügung gestellt werden können.

¹ Als dynamische Datenbanken gelten Produkte, deren Inhalte laufend aktualisiert werden, wobei die alten Versionen in der Regel nicht archiviert werden.

² Als laufend aktualisierte Volltextdatenbank gelten Sammlungen und Zusammenstellungen von Inhalten und Materialien (z.B. Texte, Musikalien, Karten oder graphische Dokumente), die unter einer gemeinsamen Oberfläche retrievelfähig angeboten werden, und zu denen laufend neue Inhalte und Materialien hinzukommen.

Für dynamische Datenbanken gilt: Bei diesen Produktarten wird erwartet, dass sich der Mehrwert einer überregionale Lizenzierung ebenfalls manifestiert, beispielsweise durch eine besonders günstige Preisgestaltung.

3. Gegenstand der Lizenz für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive, eBooks sowie der lizenzierten Jahrgänge und der entstandenen Archivjahrgänge und -segmente bei laufenden Zeitschriften und Volltextdatenbanken ist auch das Recht zur Archivierung der Inhalte auf Servern der Lizenznehmer oder von ihnen beauftragten Dritten zwecks Sicherung der dauerhaften Verfügbarkeit der Inhalte.
4. E-only-basierte Preismodelle sind grundsätzlich wünschenswert. Sollte die Preisbildung weiterhin konventionell erfolgen, müssen die Vorteile des gewählten Preismodells gegenüber Alternativen dargestellt werden. Im Preismodell sind darüber hinaus Möglichkeiten der Auswahl zu prüfen und darzustellen.
5. In fächerübergreifenden Paketen sind die Titellisten fachlich sortiert. Die wichtigsten Titel der Pakete sind gekennzeichnet. Die Lizenz sieht nach Möglichkeit Auswahl-Optionen für die autorisierten Einrichtungen vor.
6. Als **autorisierte Einrichtungen** im Sinne der Lizenz gelten:
 - a) öffentlich und privat geförderte Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland,
 - b) die Deutsche Nationalbibliothek, sämtliche Staats- und Landesbibliotheken sowie zentrale Fachbibliotheken,
 - c) Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
 - d) Forschungsinstitute in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, bzw. von Bund und Ländern getragene Forschungseinrichtungen, einschließlich der von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen öffentlich-rechtlichen oder überwiegend öffentlich-rechtlich geförderten juristischen Personen im Ausland getragenen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie beispielsweise die Deutschen Historischen Institute.

Als **autorisierte Nutzer** gelten:

- a) einzelne Nutzer, die durch eine autorisierte Einrichtung berechtigt sind, die Informationsangebote der autorisierten Einrichtung on-site oder off-site (via "Remote Access") durch gesicherte Authentifizierungsmethoden zu benutzen, und derzeitig Studierende (in grundständigen und postgradualen Studiengängen bzw. als Doktoranden oder Gaststudenten), Angehörige des Lehrkörpers (inklusive Gastwissenschaftler), weitere Beschäftigte (im unbefristeten sowie befristeten Arbeitsverhältnis), Auftragnehmer oder registrierte Benutzer der autorisierten Einrichtung sind.

Personen, die gegenwärtig eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllen, aber für die Nutzung der Informationsdienstleistungen der Einrichtung von Computer-Arbeitsplätzen innerhalb der Räumlichkeiten zugelassen sind ("Walk-in Users"), gelten nur für die Dauer des Aufenthalts als autorisierte Benutzer.

- b) Für Material, das per *Moving Wall* prinzipiell für alle autorisierten Einrichtungen im Sinne einer Nationallizenz freigeschaltet werden kann, sollen sich nach Möglichkeit auch Privatpersonen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die sich durch ein geeignetes Verfahren registriert haben, solange eine solche Registrierung gültig bleibt, frei schalten lassen können.

Der Zugang zu den lizenzierten Materialien erfolgt über eine **gesicherte Authentifizierung**. Als gesicherte Authentifizierung gilt die Gewährleistung des Zugangs zu dem lizenzierten Material durch Shibboleth-Authentifizierung, Internet Protocol ("IP") Ranges, oder Authentifizierung mit Benutzername und Passwort durch weitere Verfahren, die jeweils zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber schriftlich vereinbart werden.

Der Einsatz von Proxy-Servern ist grundsätzlich möglich.

- 7. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Lizenznehmern bzw. mittelbar den autorisierten Einrichtungen ohne Aufpreis das Produkt vollständig, d.h. einschließlich der dazugehörigen Metadaten und aller Volltexte, einschließlich der digitalen Objekte, die zu dem Produkt gehören, auf Anforderung unter einvernehmlicher Vereinbarung geeigneter Datenträger und Datenformate physisch auszuliefern. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur bei dynamischen Datenbanken zulässig, bei denen sich das Produkt inhaltlich laufend verändert, ohne dass die alten Versionen archiviert werden. Bei dynamischen Datenbanken gilt weiter: Für den Fall, dass er das Produkt nicht mehr anbietet, verpflichtet sich der Anbieter die letzte Fassung als Archivfassung an die Lizenznehmer auszuliefern.

- a) Die Lizenznehmer können die ihnen überlassenen Daten in jeder ihnen geeignet erscheinenden Form nutzen, um das Produkt autorisierten Nutzern unter Wahrung der Lizenzvereinbarungen zugänglich zu machen. Sie können dazu die Daten insbesondere in eigene oder in ihrem Auftrag durch Dritte betriebene technische Nutzungs- und Speichersysteme einbinden (Hosting und Archivierung).
- b) Mit dem Betrieb der technischen Einrichtung zur gesicherten Authentifizierung und zur Nutzung des Produktes durch die autorisierten Nutzer darf der Lizenznehmer Dritte (z.B. Bibliotheksverbundsysteme, sonstige technische Infrastruktureinrichtungen der deutschen Bibliotheken oder kommerzielle Betreiber) beauftragen.
- c) Die Lizenznehmer sind wie die autorisierten Einrichtungen berechtigt, die ihnen überlassenen Daten für den Aufbau von Mehrwertdiensten für die autorisierten Einrichtungen zu nutzen. Dazu gehören beispielsweise Volltextindexierung, automatisierte Methoden der Informationsextraktion und Verarbeitung in lizenzierten Volltexten, einschließlich der digitalen Objekte und Metadaten (data und text mining)³. Die als Allianz-Lizenz erworbenen Produkte können ohne Einschränkungen in digitale Semesterapparate und Virtuelle Forschungsumgebungen aller autorisierten Einrichtungen sowie in die von autorisierten Einrichtungen betriebenen Fachportale oder Virtuellen Fachbibliotheken eingebunden werden.
- d) Für Lizenzen bzw. Inhalte, die auf eine zeitlich unbegrenzte Nutzung des Produkts ausgerichtet sind, sind die Lizenznehmer bzw. von ihnen beauftragte Dritte und die autorisierten Einrichtungen darüber hinaus berechtigt, alle zur Langfristsicherung des Produkts erforderlichen technischen Maßnahmen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Überspielung der Daten in andere Datenformate) zu treffen bzw. Dritte mit der Durchführung solcher Maßnahmen zu beauftragen.
- e) Die Daten (z.B. Metadaten, Inhaltsobjekte) werden in offenen standardisierten Formaten (möglichst XML, PDF und NLM-DTD) ausgeliefert und von einer Dokumentation begleitet.
- f) Daten sind vollständig und deckungsgleich zum lizenzierten Produkt zu liefern.
- g) Die Gliederung des Produktes zu logischen Einheiten (z.B. Zuordnung von Datensätzen zu Produkten, Artikel zu Zeitschriften) muss aus den gelieferten Daten hervorgehen.

³ Vgl. dazu auch die Erklärung der STM-Association unter http://www.stm-assoc.org/2013_11_11_Text_and_Data_Mining_Declaration.pdf

8. Für Metadaten gilt darüber hinaus:

- a) Sie erfüllen sämtliche Voraussetzungen für eine konsistente, automatisierte Verarbeitung. Sie sind zeitgleich zur Bereitstellung / Freischaltung des lizenzierten Produkts auszuliefern.
- b) Daten müssen in genormten Zeichensätzen (möglichst UTF-8) geliefert werden.
- c) Jeder Metadatensatz enthält eine eindeutige, unveränderbare Identifikationsnummer.
- d) Die Metadatenlieferung erfolgt über FTP (File Transfer Protocol), im OAI-PMH-Verfahren (Open Archives Initiative Protocol for Metadata Harvesting) oder im B2B (Business to Business)-Verfahren über eine zu vereinbarende Schnittstelle.
- e) Der Lizenznehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Metadaten in jeder Weise zu nutzen, die geeignet ist, die Nutzung des lizenzierten Produkts bzw. der darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekte durch autorisierte Nutzer zu ermöglichen, zu befördern, zu erleichtern und zu unterstützen. Insbesondere können zu diesem Zweck die Metadaten indexiert werden und ggf. mit Verknüpfungen, die einen direkten Zugang autorisierter Nutzer zum lizenzierten Produkt bzw. den darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekten ermöglichen, in lokale Katalogsysteme, regionale oder überregionale Verbundkatalogsysteme, sowie andere Bibliotheksdienste und Informationssysteme Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Suchmaschinen) eingebunden und mit diesen Systemen ohne Einschränkung als Linked Open Data freigestellt werden. Das Recht, die Metadaten in dieser Weise zu nutzen, steht allen autorisierten Einrichtungen zu.
- f) Datenelemente und Metadaten folgen den Vorgaben des Papiers Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme / „Anforderungen der deutschsprachigen Verbundsysteme und der Deutschen Nationalbibliothek an Metadatenlieferungen zu E-Books und E-Book-Paketen 2013“.
<http://www.dnb.de/SharedDocs/Downloads/DE/DNB/wir/agVerbundAnforderungenMetadatenEbooks2011.pdf>
- g) Folge- und Updatelieferungen sowie Löschungen werden behandelt wie im Papier Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme / „Anforderungen der deutschsprachigen Verbundsysteme und der Deutschen Nationalbibliothek an Metadatenlieferungen zu E-Books und E-Book-Paketen beschrieben (<http://www.dnb.de/SharedDocs/Downloads/DE/DNB/wir/agVerbundAnforderungenMetadatenEbooks2011.pdf>): Folgelieferungen für neu hinzugekommene Titel und Auflagen werden mit deren Freischaltung über die üblichen Wege bereitgestellt. Werden verlagsseitig Änderungen oder

Korrekturen an den Metadaten vorgenommen, erfolgt die erneute Lieferung der Datensätze in separaten Updatelieferungen. Können die Datenkorrekturen nicht separat, sondern nur zusammen mit neuen Titeln geliefert werden, sind die einzelnen Datensätze eindeutig als "neu" oder "korrigiert" zu kennzeichnen. Korrigierte Sätze sind mit der gleichen Identnummer zu liefern. Fallen Titel oder Auflagen verlagsseitig aus den E-Book-Angeboten heraus (z.B. wegen Zurückziehung der Veröffentlichungsrechte durch den Autor), erfolgt eine erneute Lieferung der betroffenen Metadatenätze in separaten Löschlieferungen. Können die Löschungen nicht separat, sondern nur zusammen mit neuen oder korrigierten Titeln geliefert werden, sind die einzelnen Datensätze eindeutig als "neu", "korrigiert" bzw. "gelöscht" zu kennzeichnen.⁴

9. Für die Erstellung von Nutzungsstatistiken stellt der Anbieter die nach Monaten gesondert ausgewiesenen Daten generell im jeweils aktuellen Standard des "COUNTER Code of Practice" zur Verfügung, wobei die Statistik die Nutzung der einzelnen Titel durch jede autorisierte Einrichtung, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen (FhG, HGF, MPG, WGL) auch für die einzelnen Institute, ebenso wie die Nutzung durch Privatpersonen ausweist. Die Statistikberichte weisen die Nutzung der Backfiles getrennt von der Nutzung laufender Jahrgänge aus und müssen jeweils spätestens drei Wochen nach Quartalsende geliefert werden. Darüber hinaus erklären sich die Anbieter bereit, die Identifier für die teilnehmenden Einrichtungen aus der Registrierung von Nationallizenzen (WIB-Nummern) in ihre Statistiksysteme zu integrieren und diese zusammen mit den Statistiken an die Lizenznehmer auszuliefern. Die Anbieter unterstützen nach Möglichkeit den automatisierten Abruf der Daten über eine Standardschnittstelle (z.B. SUSHI).
10. Verträge mit mehrjähriger Laufzeit müssen für die teilnehmenden Einrichtungen die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstiegs enthalten.
11. Die Anzahl autorisierter Nutzer, die gleichzeitig auf das lizenzierte Produkt zugreifen können, ist in der Regel durch die Lizenz nicht beschränkt.

⁴ Die Kennzeichnung erfolgt in MARC 21 im Leader auf Position 5, in ONIX for Books im Element <Notification or update type code> gemäß Codeliste 1. Update-Lieferungen in ONIX for Books 2.1 müssen immer einen vollständigen ONIX-Datensatz umfassen.

12. Wenn ein Produkt bei mehreren Anbietern erhältlich ist, so soll möglichst eine plattform-unabhängige Lizenz erworben werden.
13. Für den Erwerb von eBooks gelten darüber hinaus folgende Kriterien:
 - a) Bei Pick&Choose-Modellen erfolgt eine bedarfsorientierte lokalspezifische Auswahl durch die jeweils autorisierte Einrichtung.
 - b) Vorgefertigte Pakete können nur dann lizenziert werden, wenn alle in einem Paket angebotenen Titel hohen wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben entsprechen bzw. bei Frontlist-Angeboten erwarten lassen.
 - c) Produkte, die nur im Ausleihmodell angeboten werden, können nicht als Allianz-Lizenz erworben werden.
 - d) Produkte, bei denen DRM-Regelungen (Digital Rights Management) die Nutzung erheblich einschränken, können nicht lizenziert werden.
 - e) Es können nur Produkte lizenziert werden, bei denen die elektronische Version nicht später als eine etwaige gedruckte Version ausgeliefert wird.
 - f) Die Produkte werden in einem gängigen Format und unter einer gängigen Reader-software angeboten. Höchstens in Ausnahmefällen darf die Lizenzierung dazu führen, dass proprietäre Readersoftware erworben werden muss. Diesfalls ist es zwingend notwendig, dass der Anbieter ohne Mehrkosten Standardformate für das Hosting und die Langzeitarchivierung bereitstellt.
 - g) Die Metadaten werden im Format MARC 21 oder ONIX for Books geliefert.
14. Die Nutzung ist nur im Rahmen der üblicherweise von Bibliotheken für ihre Benutzer zur Verfügung gestellten Dienste erlaubt, d.h. insbesondere für den wissenschaftlichen und persönlichen Gebrauch. Die Weiterverbreitung und kommerzielle Verwertung der lizenzierten Produkte ist nicht zulässig. Weiterverarbeitungsfunktionalitäten, wie z.B. der Download und das Ausdrucken von digitalen Inhalten für den persönlichen und wissenschaftlichen Gebrauch oder der *Remote Access* auf die Ressourcen für eingetragene Nutzer, sind Gegenstand der Lizenz.
15. Bei technischen Ausfällen der Anbieterplattform ist eine Weitergabe von einzelnen Artikeln in elektronischer Form innerhalb der im Vertrag genannten autorisierten Nutzer/nutzungsberechtigten Einrichtungen gestattet.

B. Regelungen zum Open Access

16. Autoren aus autorisierten Einrichtungen sind ohne Mehrkosten berechtigt, ihre in den lizenzierten Zeitschriften erschienenen Artikel in der Regel in der durch den Verlag publizierten Form (z.B. PDF) zeitnah in institutionelle oder disziplin-spezifische Repositorien ihrer Wahl einzupflegen und im Open Access zugänglich zu machen. Das gleiche Recht besitzen die autorisierten Einrichtungen, denen die jeweiligen Autoren angehören. Der Anbieter erklärt sich bereit, autorisierte Einrichtungen bei der Identifizierung und Lieferung relevanter Artikeldaten und Volltexte, einschließlich der digitalen Objekte, ohne Mehrkosten beratend und technisch zu unterstützen. Das kann z.B. darin bestehen, die Volltexte inkl. der Metadaten in einem gängigen Format bzw. nach solchen Standards⁵ bereit zu stellen, die ein Einspielen in Repositorien erleichtern. Begrüßenswert wäre zudem, dass der Anbieter es selbst übernimmt, Artikel von Autoren aus autorisierten Einrichtungen in ein vereinbartes Repository einzupflegen, z.B. über eine SWORD-Schnittstelle.

C. Produktmerkmale

17. Der Anbieter stellt die Produkte auf eigener Plattform bereit und garantiert hohe Verfügbarkeit (24 / 7 / 365).
18. Die Anbieterplattform verfügt in der Regel über eine hinreichend mächtige Verlinkungssyntax, über die alle Datensätze und wichtige strukturelle Gliederungsebenen erreicht werden können (z.B. Inbound OpenURL).
19. Die Anbieterplattform bietet in der Regel eine Verlinkung von Referenzen und anderen bibliographischen Datensätzen auf weiterführende Dienste über offene Schnittstellen (Outbound OpenURL).
20. Erforderlich bei Datenbanken, zumindest erwünscht bei eBooks und Zeitschriften, ist die Bereitstellung einer standardisierten Schnittstelle (z.B. Z39.50 oder SRU/SRW) zur Anbindung von Meta-Suchsystemen.

⁵ Als Orientierungsrahmen bietet sich der im Rahmen des PEER-Projekts definierte Metadatensatz an, s. unter http://www.peerproject.eu/fileadmin/media/reports/PEER_D2_2_20091028_v5.pdf, S. 10.

21. Die lizenzierten Produkte sind in der Regel über offene, standardisierte und persistente URIs, z.B. DOI oder URN zu erreichen.
 - a) Metadaten und Inhaltsobjekte müssen über diese URIs miteinander verknüpft sein.
 - b) URIs müssen über einen Resolver auflösbar sein, damit jeder einzelne Datensatz (z.B. Artikel, eBook) verlinkt werden kann.

22. Inhalte sollen mit gebräuchlichen Werkzeugen (z.B. PDF-Viewer, Webbrowser) verwendbar sein. Die Empfehlungen der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortium (barrierefreies Internet, valides HTML) sollen berücksichtigt werden.